

Satzung des Dachverbandes der Brandenburger Eltern-Initiativkitas und kleinen freien Träger (DaBEI e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Dachverband der Brandenburger Eltern-Initiativkitas und kleinen freien Träger**", kurz "**DaBEI**" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- (1) die Interessenvertretung der Mitglieder durch
 - die Förderung der Zusammenarbeit der kleinen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Brandenburg in Arbeitsgruppen, Gesprächskreisen u.a.,
 - die Vertretung gegenüber Ministerium, Kreisen, Gemeinden und Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung bei der Koordination und Entwicklung von pädagogischen Konzeptionen,
- (2) die Förderung der Jugendpflege, Kindererziehung und Bildung durch
 - das Eintreten für die Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt in Presseartikeln, Beiträgen in Fachzeitschriften u.a.,
 - die Diskussion pädagogischer Fragen in Arbeitsgruppen und Seminaren,
 - *eigene* Bildungsmaßnahmen im pädagogischen Bereich für die interessierte Öffentlichkeit,
 - die Vertretung der Interessen der Kinder über die reinen Kitabelange hinaus, z. B. in Fragen des Kinderschutzes durch Kooperationsangebote mit den vorhandenen Einrichtungen,
 - die Unterstützung neuer, neu zu gründender und bestehender Elterninitiativen und kleinen freien Kitaträger in ihrer Arbeit durch Beratung und Information.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über die **Aufnahme** entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (4) Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart.

- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Aufnahme von Darlehen über 25.000,- €
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, jedoch ist für Vorstandswahlen und Satzungsänderungen eine Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder erforderlich. Wenn für Vorstandswahl und Satzungsänderungen nicht die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist, so muss innerhalb von fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Tatbestand muss in der schriftlichen Einladung ausdrücklich verwiesen werden. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat 2 Stimmen, jede natürliche Person als Mitglied hat 1 Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder juristischer Personen einen Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigen.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zu den Satzungsänderungen gehören auch Änderungen des Vereinszwecks (§ 2). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Unsere Welt Frankfurt (Oder) e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Eingeschränkte Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.